

99066002187000, 99066002187000

Eröffnungsbeschluss Insolvenzverfahren

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/438764108/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066002187000, 99066002187000
Leistungsbezeichnung I	Eröffnungsbeschluss Insolvenzverfahren
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Insolvenz (066)
Verrichtungskennung	Eröffnung (187)
SDG-Informationsbereich	Insolvenzverfahren und Liquidation von Unternehmen
Lagen Portalverbund	Sanierung und Insolvenz (2160300)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.11.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Justizministerium
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/inso/BJNR286600994.html#BJNR286600994BJNG035800000 http://www.gesetze-im-internet.de/inso/BJNR286600994.html#BJNR286600994BJNG035800000
Teaser	Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt durch einen gerichtlichen Beschluss, wenn ein zulässiger und begründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde.
Volltext	Das Insolvenzverfahren wird nur auf schriftlichen Antrag eröffnet. Antragsberechtigt sind die Gläubigerinnen und Gläubiger (sog. Fremdantrag) sowie die Schuldnerin bzw. der Schuldner (sog. Eigenantrag). Dieser Antrag muss zulässig und begründet sein. Im Rahmen der Zulässigkeit eines Insolvenzantrags prüft das Insolvenzgericht insbesondere, ob diejenige Person bzw. diejenigen Personen, die den Antrag unterschrieben haben, hierzu berechtigt waren. • Bei juristischen Personen (z. B. Kapitalgesellschaften oder eingetragenen Vereinen) ist jede gesetzliche Vertretung (Geschäftsführer/in, Vorstandsmitglied), • bei einer juristischen Person ist im Fall der Führungslosigkeit auch jeder Gesellschafter, • bei einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft zudem auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats zur Antragstellung, • bei Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (z. B. OHG oder KG) jeder persönlich haftende Gesellschafter einzeln berechtigt, den Eigenantrag für den Rechtsträger zu stellen, auch wenn er sonst nur gemeinsam mit anderen Personen vertretungsbefugt ist. Zusätzlich ist bei Antragstellung durch Gesellschafter einer juristischen Person oder

Modul

Sachverhalt

Mitglied des Aufsichtsrats auch die Führungslosigkeit glaubhaft zu machen. Bei einem Eigenantrag wegen drohender Zahlungsunfähigkeit gelten Besonderheiten.

Der wesentliche Aspekt für die Begründetheit des Insolvenzantrags ist die Frage, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt. Als Eröffnungsgründe kommen sowohl beim Eigen- als auch beim Fremdantrag

- Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) und
- (nur bei juristischen Personen) Überschuldung (§ 18 InsO)

in Betracht.

Bei einem Eigenantrag kommt als Eröffnungsgrund auch die

- drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 19 InsO)

in Betracht.

Zudem erfolgt eine Insolvenzeröffnung bei einem zulässigen und begründeten Insolvenzantrag nur, wenn die zukünftige Insolvenzmasse die Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich finanzieren kann.

Sofern eine natürliche Person einen Eigenantrag stellt und kein ausreichendes Vermögen zur Finanzierung des Insolvenzverfahrens vorhanden ist, kann die Stellung eines Antrags auf Stundung der Verfahrenskosten möglich sein (Lesen Sie hierzu „Verfahrenskostenstundung im Insolvenzverfahren“).

Hat das Insolvenzgericht seine Prüfungen abgeschlossen und ermittelt, dass ein zulässiger und begründeter Antrag vorliegt, und ist die Finanzierung des Insolvenzverfahrens durch die Insolvenzmasse wahrscheinlich oder durch eine Verfahrenskostenstundung gesichert, so erfolgt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Beschluss.

Erforderliche Unterlagen

Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und gegebenenfalls weitere Unterlagen

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	• Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens Antrag ist zulässig Antrag ist begründet; wesentlicher Prüfungspunkt ist hierbei, dass ein Eröffnungsgrund vorliegt Als Eröffnungsgrund kommen in Betracht: • Zahlungsunfähigkeit ggf. Überschuldung ggf. drohende Zahlungsunfähigkeit • Zukünftige Insolvenzmasse kann voraussichtlich Kosten des Insolvenzverfahrens finanzieren (oder Stundung der Verfahrenskosten wird auf Antrag gewährt)
Kosten	
Verfahrensablauf	Geht ein Insolvenzantrag bei einem Insolvenzgericht ein, so prüft das Insolvenzgericht in einem sog. Insolvenzeröffnungsverfahren, ob dieser Antrag zulässig und begründet ist. Weiterhin wird geprüft, ob die zukünftige Insolvenzmasse voraussichtlich die Kosten des Insolvenzverfahrens finanzieren kann. Hat das Insolvenzgericht seine Prüfungen abgeschlossen und ermittelt, dass ein zulässiger und begründeter Antrag vorliegt, und ist die Finanzierung des Insolvenzverfahrens durch die Insolvenzmasse wahrscheinlich oder durch eine Verfahrenskostenstundung gesichert, so erfolgt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Beschluss.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Je nach Art des Insolvenzverfahrens gelten verschiedene Fristen • Verbraucherinsolvenzverfahren • Unternehmensinsolvenzverfahren • Nachlassinsolvenzverfahren
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/gericht_e_und_staatsanwaltschaften/zivilgerichtsbarkeit/insolvenzgerichte/insolvenzverfahren-eroffnung-des-insolvenzverfahrens-182420.html https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/gericht

Modul	Sachverhalt
	e_und_staatsanwaltschaften/zivilgerichtsbarkeit/insolvenzgerichte/insolvenzverfahren-eroeffnung-des-insolvenzverfahrens-182420.html
Rechtsbehelf	Die Entscheidungen des Insolvenzgerichts unterliegen nur in den Fällen einem Rechtsmittel, in denen die Insolvenzordnung die sofortige Beschwerde vorsieht. https://www.gesetze-im-internet.de/inso/BJNR286600994.html#BJNR286600994BJNG035800000 https://www.gesetze-im-internet.de/inso/BJNR286600994.html#BJNR286600994BJNG035800000
Kurztext	Durch gerichtlichen Beschluss wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Voraussetzung ist ein zulässiger und begründeter Antrag.
Ansprechpunkt	Das örtlich zuständige Insolvenzgericht. Örtlich zuständig ist ausschließlich das Insolvenzgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Liegt der Mittelpunkt einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners an einem anderen Ort, so ist ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk dieser Ort liegt. Das zuständige Gericht finden Sie hier.
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare/Online-Dienste vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein Kein Formularzwang aufgrund § 13 Abs. 4 Satz 1 InsO für Regelinsolvenzverfahren. Niedersachsen stellt eigene Formulare zur freiwilligen Nutzung bereit. Für Verbraucherinsolvenzverfahren besteht dagegen

Modul	Sachverhalt
	Formularzwang, § 305 Abs. 1 Satz 1 InsO i.V.m. Verordnung zur Einführung von Formularen für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren (Verbraucherinsolvenzformularverordnung – VbrInsFV). https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/buerger-service/amtliche_formulare_ausfullhilfen_und_hinweisblatter/amtliche-vordrucke-insolvenzrecht-126262.html https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/buerger-service/amtliche_formulare_ausfullhilfen_und_hinweisblatter/amtliche-vordrucke-insolvenzrecht-126262.html
Ursprungsportal	Decision to open insolvency proceedings, Eröffnungsbeschluss Insolvenzverfahren